



Beschlussvorlage

Drucksache Nr.: 2016/328

Datum: 11.08.2016

geänderte Fassung vom 28.09.2016

Wiedervorlage	
Aktenzeichen	
Bezug-Nr.	
Einreicher	Fachbereich 5
	Thinus, Regina

Beratungsfolge	Termin	Status
Hauptverwaltungskonferenz	30.08.2016	nichtöffentlich vorberatend
Jugendhilfeausschuss	14.09.2016	öffentlich vorberatend
Kreisausschuss	15.09.2016	öffentlich vorberatend
Jugendhilfeausschuss	28.09.2016	öffentlich vorberatend
Kreistag	29.09.2016	öffentlich beschließend

Betreff:

Neuabschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen ab dem Jahr 2017 mit den Kommunen des Landkreises

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, mit Gemeinden und Städten (Kommunen) neue öffentlich-rechtliche Verträge zur Aufgabendurchführung betreffend der Kindertagesbetreuung gemäß des in Anlage 1 beigefügten Vertragsentwurfs abzuschließen.
2. Die Verwaltung kann auf entsprechenden Wunsch von Kommunen vom Vertragsentwurf abweichen, wenn die Veränderungen lediglich redaktioneller (z. B. sprachlicher) Natur oder für die Vertragsdurchführung von untergeordneter Bedeutung oder durch die besonderen Gegebenheiten in der Kommune bedingt sind. Die Veränderungen dürfen nicht zu finanziellen Mehrbelastungen des Landkreises führen.
3. Der Beschluss vom 07.12.2006, Drucksache-Nr. 2006/728, wird außer Kraft gesetzt.

Begründung:

Die Zuständigkeit des Kreistages ergibt sich aus § 12 Abs. 1 b der Hauptsatzung.

zu 1:

A) Allgemeines

Seit 2004 nehmen die Kommunen auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Verträge für den Landkreis Aufgaben auf dem Gebiet der Kindertagesbetreuung wahr. Dies ist im Hinblick auf eine bürgernahe Verwaltung vorteilhaft.

Die Kommunen fordern insbesondere im Hinblick auf die Regelungen zur Kostenerstattung eine Änderung der bestehenden Verträge. Teilweise wurden diese auch zum Jahresende 2016 gekündigt.

Daher ist ein Neuabschluss von Verträgen erforderlich. Würden diese nicht abgeschlossen, müsste der Landkreis die bisher von den Kommunen durchgeführten Aufgaben selbst wahrnehmen. Soweit Kommunen nicht gekündigt haben, erscheint auch hier im Hinblick auf eine einheitliche Verfahrensweise der Neuabschluss sinnvoll.

Der vorliegende Entwurf ist mit den Kommunen abgestimmt.

B) Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Aus den §§ 1 – 3, Abs. 1 und 2 und § 5, Abs. 1 und 3 ergibt sich, welche Aufgaben die Kommunen genau durchzuführen haben.

Der Entwurf geht von der Annahme aus, dass den Kommunen mehr zufließt, als diese nach dem KitaG, insbesondere § 16 Abs. 2, vom Landkreis zu beanspruchen haben. Damit sollen die Kosten der Kommunen für die Aufgabendurchführung abgegolten werden.
Für den Verwaltungsaufwand in der Tagespflege wird eine zusätzliche Pauschale gezahlt.

C) Was ändert sich bei Neuabschluss der Verträge?

- a) Es wird die Regelungstechnik umgestellt. Während bisher alle Aufgaben von der Kommune durchzuführen waren, sofern sie nicht ausdrücklich beim Landkreis verblieben, ist die Kommune nach dem Entwurf zur Aufgabendurchführung nur noch verpflichtet, wenn dies ausdrücklich vorgesehen ist.
- b) Wesentliche Änderungen enthält § 4. Dabei wirken sich insbesondere zwei für den Landkreis kostenerhöhend aus.
 - Nach § 4 Abs. 2 bis 5 sind für die Höhe der Personalkostenzuschüsse, die den Kommunen zufließen sollen, die Personalkosten im laufenden Bezuschussungsjahr maßgeblich; für die Zuschüsse 2017 also z. B. auch die Personalkosten, die 2017 tatsächlich anfallen. Nach der bisherigen Regelung wären für die Zuschüsse 2017 die Personalkosten des Vorjahres 2016 maßgeblich.
 - In § 4 Abs. 2 des Entwurfs wird darüber hinaus – anders als bisher – nicht mehr zwischen Erziehern und Leitungskräften unterschieden. Die Personalkosten der Leitungskräfte werden vielmehr in vollem Umfang in einen einheitlichen Durchschnittssatz einbezogen, was zu einer Erhöhung der Zuschüsse insgesamt führt (vorbehaltlich aller Unwägbarkeiten hinsichtlich der Kinderzahlen und Personalstellen für 2017 rund 611.000 Euro).
- c) Der Entwurf beinhaltet in § 4 Abs. 2 zwei Varianten, zwischen denen die Kommunen wählen können. Die zweite Variante sieht einen einheitlichen Durchschnittssatz für das Personal in allen Kindertagesstätten in Trägerschaft vor; nach den bisherigen Verträgen war dies die einzige Möglichkeit. Die neue erste Variante eröffnet erstmals die Möglichkeit der Bildung von Durchschnittssätzen in jeder einzelnen Kindertagesstätte in Trägerschaft der vertragsschließenden Kommune.
- d) Vorläufige Zahlungen, die in § 4, Abs. 6 und 7 näher ausgestaltet werden, sind dadurch bedingt, dass die Personalkosten des laufenden Jahres die Grundlage für den Zuschuss bilden, aber vor Abschluss des Bezuschussungsjahres nicht feststehen. Mit der Neuregelung ist ein Verwaltungsmehraufwand beim Landkreis verbunden, der aber im Hinblick auf die entsprechende Forderung der Kommunen unabweisbar ist.
- e) Weitere finanzielle Änderungen zu Gunsten der Kommune ergeben sich aus § 3 Abs. 6. Erstmals wird eine Pauschale für den Verwaltungsaufwand für die Aufgabendurchführung der Tagespflege gezahlt (ca. 99.000,00 €).
Für die Kostenerstattung für Kinder, die außerhalb des Landkreises betreut werden, ist der Basiswert zur Berechnung der Erstattung der Durchschnittssatz der Kommune nach Variante 2 des § 4 Abs. 2.
- f) In den §§ 7 – 8 erfolgen geringfügige Änderungen.

zu 2:

Es steht zu erwarten, dass bei der Vielzahl der abzuschließenden Verträge Änderungswünsche der Kommunen an den Landkreis herangetragen werden. Handelt es sich hierbei z. B. nur um untergeordnete Gesichtspunkte, die eine ordnungsgemäße Aufgabendurchführung nicht ernsthaft infrage stellen, soll die Verwaltung in die Lage versetzt werden, entsprechende Änderungen, die nicht mit finanziellen Mehrbelastungen verbunden sind, ohne erneute Beschlussfassung durch den Kreistag vorzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen:
(im Haushaltsplan 2017 geplant)
Ja**Planmäßiger Aufwand:****47.383.400,00 € (Gemeinden)****12.113.600,00 € (freie Träger)**

bei:

Budget/ -bezeichnung:

5 Soziales und Jugend

Unterbudget.

5/5.5 Finanzhilfen für Familien

Produkt/ -bezeichnung:

3.6.5.0.01 Kindertagesbetreuung

Aufwands-/ Auszahlungsart:

Transferaufwendungen

Sachkonto/ -bezeichnung:

53120000 Zuweisungen Gemeinden/GV

53180000 Zuschüsse an übrige Bereiche

Untersachkonto/ -bezeichnung:

46400.71200 Zuweisung an Gemeinden/GV – für Krippen- Hort- und Kindergartenkinder

53180.40014 Zuschüsse an übrige Bereiche – freie Träger

Verteiler nach Beschlussfassung:

FBL 5; FD 57, Kreistagsbüro
 alle Träger von Kindertagesstätten im
 Landkreis Potsdam-Mittelmark

 Blasig
 Landrat

 Schulz
 Fachbereichsleiter

Anlage 1 - Entwurf